

Vereinssatzung
des Bürgervereins Eckmannshausen e. V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Bürgerverein Eckmannshausen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57250 Netphen-Eckmannshausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck und Gebiet des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
- a) durch Maßnahmen, die der Förderung des Volks- und Brauchtums und der Erhaltung des heimatlichen, dörflichen Kulturgutes dienen,
 - b) durch eigene bauliche Maßnahmen und deren dauerhafte Unterhaltung,
 - c) durch Veranstaltungen des Vereins, die der Erinnerung und Veranschaulichung vergangener Siegerländer dörflicher Lebens-, Arbeits- und Verfahrensweisen dienen,
 - d) durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften zur Verwirklichung vorhandener Zwecksetzungen,
 - e) durch Maßnahmen des Vereins, die der Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Eckmannshausen und der Verbesserung der Umwelt im Ortsteil Eckmannshausen dienen,
 - f) durch die Säuberung und Sauberhaltung der Bachläufe, durch die Pflege der Hecken und Sträucher sowie die Durchführung von Abfallsammlungen.
- (4) Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet des Ortsteiles Eckmannshausen der Stadt Netphen.
- (5) Der Bürgerverein Eckmannshausen e. V. wird Mitglied des Westfälischen Heimatbundes e.V. in Münster und des Heimatbundes Siegerland-Wittgenstein e.V

§ 3
Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 4 **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Jede natürliche Person kann unabhängig von ihrem Alter die Aufnahme als Mitglied beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Jedem Vereinsmitglied ist die Satzung nach Eingang der Eintrittserklärung auszuhändigen.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand – zu Händen des / der 1. oder 2. Vorsitzenden – zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod oder
- d) Auflösung des Vereins.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der noch fällige Beitrag des laufenden Kalenderjahres ist spätestens bei Austritt zu zahlen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand – zu Händen des / der 1. oder 2. Vorsitzenden – mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt,
- b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
- c) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verstößt.

Der Betroffene erhält über den Ausschluss einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

(2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 **Ehrenmitglieder**

Vereinsmitglieder, die aufgrund besonderer Leistungen den Verein gefördert haben, werden auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern im Bürgerverein Eckmannshausen e. V. ernannt. Der begründete Antrag des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 7 **Beiträge**

(1) Die Mitgliedern leisten ihre Beiträge in Form von Arbeits- und Sachleistungen sowie durch Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§ 09 **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem / der 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.

(3) Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden oder dessen / deren Vertreter/in geleitet.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, und zwar
 - Protokoll der Jahreshauptversammlung des Vorjahres,
 - Jahresbericht des Schriftführers,
 - Kassenbericht,
 - Kassenprüfungsbericht,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern / innen,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins.

Die Punkte g) und h) können nur als ordentliche Tagesordnungspunkte behandelt werden.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den / die Versammlungsleiter / in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom / von der Schriftführer / in und dem / der Versammlungsleiter / in zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

§ 10 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Kassierer / in, sowie dem / der Schriftführer / in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), aus bis zu drei Beisitzern sowie dem / der Ortsbürgermeister / in; der/die mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle gefertigt.

Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten und in der praktischen Arbeit zu unterstützen. Die Beisitzer sind in den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt.

(2) Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch den / die 1. oder 2. Vorsitzenden / de sowie ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam vertreten. Der / Die Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

(3) Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der / Die Vorsitzende, der / die Schriftführer / in sowie ein/e Beisitzer / in werden in der ersten Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung.

(5) Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 **Ausschüsse**

(1) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Amtsdauer des Ausschusses endet mit der Erledigung der ihm gestellten Aufgabe.

(2) Dem Ausschuss obliegt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Beratung; die Entscheidungen bleiben dem Vorstand überlassen. Die satzungsgemäße Vertretungsbefugnis des Vorstandes bleibt im Außenverhältnis unberührt.

(3) Die dem Vorstand nicht angehörenden Ausschussvorsitzenden nehmen bei Bedarf an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke , fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 **Revision**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Aufgaben des / der Kassenprüfers / in sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der gefassten Beschlüsse.

Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ein / eine Kassenprüfer / in wird in der ersten Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 24.04.2009 beschlossen.

Der Vorstand des Vereins zeichnet wie folgt:

Netphen-Eckmanhausen 24.4.2009

Vorsitzender

[Handwritten signature]

stv. Vorsitzender

[Handwritten signature]

Kassierer

Sabina Hollitzer-Müller

Schriftführerin

Ferdinand Schmidt

Beisitzer

Mario Peter Böber

Beisitzer

Bernold Dele

Beisitzer